



MAG.^A ULLI SIMA
AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
STADTENTWICKLUNG, MOBILITÄT UND
WIENER STADTWERKE

Herrn
Gemeinderat
Klemens Resch

PGL-722756-2026-KFP/GF

Wien, 17. Juli 2026
2012

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu der am 19. Mai 2026 eingelangten Anfrage der FPÖ betreffend „Sicherheit in den Wiener Öffis“ kann ich Folgendes mitteilen:

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jedes Gemeinderatsmitglied nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung (§§ 31 ff GO-GR) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an den*die Bürgermeister*in und die amtsführenden Stadträt*innen. Das Fragerecht bezieht sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Nicht umfasst ist jedoch die (privatwirtschaftliche) Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, da in diesen Fällen keine Gemeindeverwaltung vorliegt.

Eine Zurechnung zur Gemeinde wäre nur im Hinblick auf die Wahrnehmung von Eigentümer- bzw. Ingerenzrechten möglich, dies jedoch nur dann, wenn die hier angesprochenen Akte durch Organe der Gemeinde gesetzt werden. Sofern diese Tätigkeiten ebenfalls durch ausgegliederte Rechtsträger erfolgen (z. B. im Rahmen einer Holding), können auch sie nicht zur Gemeindeverwaltung gezählt werden. Weiters muss der Gegenstand der Anfrage in die Verantwortung (Ingerenz) der*des Befragten fallen. Anfragen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können daher nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes sein.

Gemäß § 31 Abs. 3 GO-GR hat bei einer schriftlichen Anfrage die*der Befragte innerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich zu antworten.

Die Beantwortung kann auch mündlich erfolgen, wenn dieser Erledigungsform der*die Anfrager*in - falls mehrere Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam eine Anfrage stellen, die*der in der Anfrage Erstgenannte - zustimmt. Ist der*dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat sie*er dies in der Beantwortung zu begründen. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass der*dem Befragten die Prüfung und Entscheidung obliegt, ob eine Anfrage zulässig ist. Erweist sich eine Anfrage als zulässig, ist zudem zu prüfen, ob der Beantwortung ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht.

Zunächst sei - im Hinblick auf die Einleitung der konkreten Fragestellungen („an die Eigentümervertreterin der Wiener Linien“) - darauf hingewiesen, dass die Alleineigentümerin der selbständigen Rechtsträgerin WIENER LINIEN GmbH & Co KG nicht die Befragte bzw. die Stadt Wien, sondern die WIENER STADTWERKE GmbH ist.¹

Die Fragen (1 bis 19) beziehen sich auf die operative Geschäftstätigkeit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG und somit auf einen eigenständigen Rechtsträger. Die Fragen betreffen daher nicht die Gemeindeverwaltung. Die Fragen 5 („Polizeieinsätze“), 8 („zuständigen Stellen“) und 11 („Anzeigen bzw. strafrechtlichen Konsequenzen“) lassen zudem nicht erkennen, inwiefern hier eine Zuständigkeit der Befragten vorliegen soll, wobei die Fragen 5 und 11 auch so interpretiert werden können, dass diese an den Bund gerichtet sind.

Die gegenständliche Anfrage ist daher vom Interpellationsrecht nicht umfasst.

Dennoch möchte ich klar festhalten, dass es in Österreich bereits einen permanenten Sicherheitsdienst in Sinne eines ausführenden Exekutivorgans gibt, nämlich die Bundespolizei – und ich möchte bei dieser Angelegenheit ausdrücklich die gute Zusammenarbeit mit dieser hervorheben.

Die Hauptaufgabe der Wiener Linien ist es dagegen, Fahrgäste sicher, schnell und zuverlässig zu transportieren. Die derzeit und 130 Sicherheitsdienstmitarbeiter*innen der Wiener Linien betreuen dafür das gesamte Netz 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr. Unterstützt werden sie durch rund 200 Mitarbeiter*innen des Servicepersonals und rund 140 Kontrollorgane.

Die Verfolgung von strafrechtlichen Tatbeständen obliegt der Polizei. Die Kompetenz der Wiener Linien Sicherheitskräfte beschränkt sich auf die Einhaltung der Hausordnung und der Beförderungsbedingungen innerhalb der Betriebsgebäude und in den Fahrzeugen. Dort ist der Sicherheitsdienst beauftragt, die Hausordnung und die Beförderungsbedingungen der Wiener Linien durchzusetzen.

Dazu zählen u.a. Sachverhalte wie Hausieren, Betteln, das Essverbot, Rauchen, Lärmbelästigung, das Fahren in U-Bahn-Stationen oder die Maulkorbpflicht für Hunde. Seit der Softwareumstellung 2020 liegen den Wiener Linien dafür folgende Aufzeichnungen für Ansprachen durch das Personal vor:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Fahren in U-Bahn-Stationen	11.589	8.821	6.478	17.442	27.686	18.952	9.421
Hund ohne Maulkorb/Leine	9.865	7.656	4.580	16.702	22.468	17.669	9.640
Betteln	7.048	4.963	4.435	7.421	8.492	6.429	2.146
Rauchen	4.910	3.793	3.082	8.872	12.248	11.183	5.774
Lärmen und Musizieren	911	808	698	2.160	2.377	2.175	3.356
Essen in gekennzeichneten Fahrzeugen	272	192	272	1.238	1.324	1.236	1.624

Man kann an diesen Zahlen gut erkennen, dass mit der „Host kann Genierer“-Kampagne 2026 im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Hausordnung gelegt wurde und die Mitarbeiter*innen angehalten sind, proaktiver in der Ansprache der Fahrgäste vorzugehen. So wurden beispielsweise seit Beginn von 2026 schon mehr Fahrgäste auf das Essverbot in U-Bahnen hingewiesen als im gesamten Jahr 2025. Es zeigt sich jedoch, dass die Kampagne wirkt, denn seit Beginn der Initiative sind die Zahlen auf Monatsbasis betrachtet wieder rückläufig.

Für das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste im Netz ist es unerlässlich, dass die Sicherheitsorgane der Wiener Linien engmaschig mit den Blaulichtbehörden, den Sozialinstitutionen und den Magistratsabteilungen zusammenarbeiten. Kooperationen bestehen unter anderem mit folgenden Institutionen:

- Landespolizeidirektion und Stadtpolizeikommanden
- WEGA (Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung)
- COBRA
- Einsatzgruppe Straßenkriminalität
- Gemeinsam Sicher
- ARGE Taschendiebstahl
- Landesverkehrsabteilung
- Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst
- Landeskriminalamt
- Bundeskriminalamt
- Suchthilfe Wien
- Psychosozialer Dienst
- Sucht- und Drogenkoordination Wien

- Caritas Streetwork
- MA11 (Kinder- und Jugendhilfe)
- MA33 (öffentliche Beleuchtung)
- MA42 (Wiener Stadtgärten)
- MA70 (Berufsrettung Wien)

Seit 2015 wurden umfassende Maßnahmen gesetzt, mit dem Ziel, die Sicherheit in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhöhen. Um nur einige aufzuzählen:

- Einführung des Wiener Linien Sicherheitsdienstes
- Bessere Kameras für die Videoüberwachung in Stationen
- Ausbau der Videoüberwachung und Ergänzung von zusätzlichen Kameras zur flächendeckenden Überwachung der Stationen
- Nachträglicher Einbau von Kameras in älteren Fahrzeugen der Wiener Linien
- Einführung der U-Bahnstars, um das Sicherheitsgefühl durch die Anwesenheit der Musiker*innen zu stärken
- Einführung einer internen, umfangreichen Ausbildung für Sicherheitsdienstmitarbeiter*innen
- Bodycam für Sicherheitsdienstmitarbeiter*innen
- Sicherheitskampagnen
- Aufbau und Betrieb eines Monitoringsystems zur Früherkennung von sicherheitsrelevanten Entwicklungen im Öffi-Netz, gepaart mit gezieltem Einsatz des Personals gem. der Sicherheitslage
- Enge Kooperation und Übungen mit den Blaulichtorganisationen, um die Reaktionsfähigkeit aller Stakeholder zu erhöhen
- Unterstützung bei der Umsetzung der Schutzzone Gumpendorfer Straße und der Alkoholverbotszone Westbahnhof

Sie sehen, dass die Wiener Linien jedenfalls ihren Beitrag leisten. Darüber hinaus wird bis 2028 schrittweise die Zahl der Sicherheitsdienstmitarbeiter*innen auf 150 Personen erhöht.

Mit freundlichen Grüßen

